

Einwohnergemeinde Arni BE
Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Änderung Baureglement

MITWIRKUNG

24. September 2018

Auftrage / 724 / 05 / 724_Arb_181024_Aenderung_BR.docx / 25.09.2018 / cs

Die Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement vom 9. August 2013 sind **rot (gestrichen/neu)** dargestellt.

II Vorschriften

3. Baupolizeiliche Vorschriften

3.2 Bauabstände

Art. 12

Bauabstand von Gewässern

- ~~1 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche (bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie) Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände:
 - a) Arnibach (bis Eingang Bauzone Arnisäge) und übrige Gewässer, inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets 5.50 m
 - b) Biglebach (ab Eingang Bauzone Arnisäge): Ausserhalb Siedlungsgebiet 12 m, innerhalb Siedlungsgebiet 8 m.Der Abstand wird von der Mittelwasserlinie aus gemessen.~~
- ~~2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten ein Abstand von 6 m zu wahren.~~
- ~~3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~
- ~~4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.~~

~~5 Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände gehen dem wasserbaupolizeilichen Abstand vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand ergeben.~~

Gewässerraum Fließgewässer

- 1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer,
 - b. Schutz vor Hochwasser,
 - c. Gewässernutzung.¹
- 2 Der Gewässerraum für Fließgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt.
- 3 Die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung zum Gewässerraum gehen den Bestimmungen in den besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO) vor.
- 4 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG. Vgl. Art. 11 BauG
- 5 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- 6 In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.²

¹ Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie Art. 39 WBV. Messweise siehe Anhang IV Kapitel 1.1.

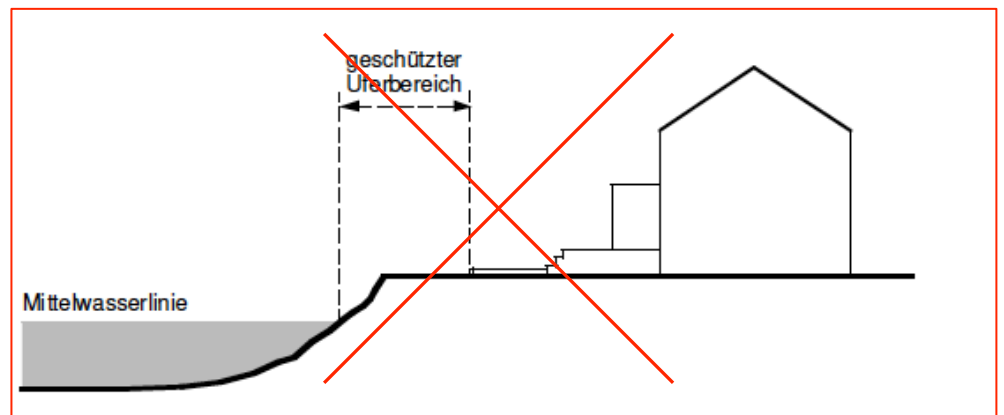
² Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

IV Anhang

1. Begriffe und Messweisen

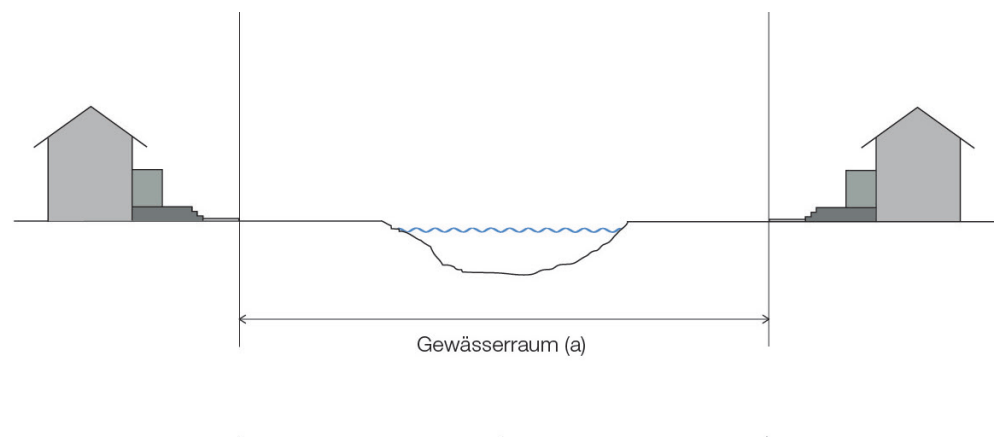
~~1.1 Bauabstand gegenüber Fließgewässern (Art. 12 GBR)~~

~~Der Abstand von Fließgewässern wird bei mittlerem Wasserstand an der Böschung gemessen.~~



1.1 Gewässerraum Fließgewässer

Der Gewässerraum für fließende Gewässer



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom ...
bis ...

Vorprüfung vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...
Publikation im Amtsblatt vom ...

Öffentliche Auflage vom ...
bis ...

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung am ...

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt: Arni, den

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am